

**Satzung der Gemeinde Zetel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Zetel betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Zetel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach den Kosten für eine Abfuhr von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus der Grundstücksabwasseranlage und der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheiten für die Gebühr sind die Faktoren „1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser“ sowie „eine Abfuhr von Abwasser aus einer Grundstücksabwasseranlagen“.

**§ 3
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

A.) Kosten für eine Abfuhr:

- | | |
|--|---------|
| > je Abfuhr im gewöhnlichen Abfuhrzeitraum: | 51,04 € |
| > je Abfuhr außerhalb des gewöhnlichen Abfuhrzeitraumes: | 97,06 € |

B.) Kosten für einen cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| > je cbm entnommener Fäkalschlamm: | 29,17 € |
|------------------------------------|---------|

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren; die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im notwendigen und erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

- 1.) das Gebot der Auskunftspflicht der Gebührenpflichtigen, ihrer Vertreter sowie sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und das Gebot des Zugangsrechtes und der Zugangsverschaffung durch die genannten Personen zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen nach § 8
- 2.) das Gebot zur Anzeigepflicht an die Gemeinde sowohl durch Veräußerer als auch Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der jeweiligen Rechtsverhältnisse sowie das Gebot der Anzeigepflicht von auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, durch den Gebührenpflichtigen einschl. Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen nach § 9 verstößt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Zetel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 12.12.2001 außer Kraft.

Zetel, den 29. Januar 2008

Lauxtermann
Bürgermeister

